

### **Beschlussvorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>TOP</b>
Bau-, Ordnungs- und Kanalisationsausschuss Bovenau	02.03.2023	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Bovenau	29.03.2023	öffentlich	12.

#### **Beratung und Beschlussfassung für den B-Plan Nr. 10 "Solarpark an der A 210", Aufstellungsbeschluss**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Bovenau möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die vorhandene Fläche nördlich des Windparks gilt bereits als vorbelastet und soll daher zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bereitgestellt werden.

Auf den Flurstücken 22/3, 22/8, 29/1, 30/4, 506/3, 507/6 und 510/3 der Flur 2 und 6 nördlich der Autobahn 210 sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Erstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an die Die Erneuerbaren Nord GmbH & Co. KG verpachtet werden. Insgesamt sollen ca. 23 ha überplant und eine installierte Leistung von ca. 27 MWp erreicht werden.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich, außerhalb des 200m-Abstandsbereiches von Autobahnen und zweigleisigen Bahntrassen, keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB sind, sind zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Daher beantragt der Vorhabenträger, Die Erneuerbaren Nord GmbH & Co. KG, bei der Gemeinde Bovenau die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das betreffende Areal sowie die Änderung des Flächennutzungsplans als planungsrechtliche Voraussetzung zu beschließen. Hierbei hat sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde Bovenau im Durchführungsvertrag zu verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer festgelegten Frist umzusetzen und die Planungs-, Erschließungs- und Umsetzungskosten für das Vorhaben zu tragen. Träger des Planverfahrens ist die Gemeinde.

Die Gemeinde Bovenau verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen darstellt. Parallel zur Aufstellung des B-Plans ist daher eine FNP-Änderung erforderlich. Die Planungen verlaufen nach § 8 Abs. 3 S. 1 im Parallelverfahren, sodass dieser B-Plan entsprechend des Entwicklungsgebots § 8 Abs. 2 S. 1 schlussendlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

Die Fläche soll zur Erzeugung von regenerativen Energien durch Photovoltaik dienen und als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt werden.

Die Solarpaneele werden in Reihen aufgestellt und haben eine Höhe von ca. 3,50 m. Als Nebenanlagen werden einige kleinere Transformatorengebäude mit ca. 3,0 m Höhe erforderlich sein und Speichergebäude mit ca. 3,5 m Höhe. Die Wartungswege im Solarpark werden teilweise mit Schotter befestigt, überwiegend ist eine Befestigung aber nicht erforderlich, da sie nur selten benutzt werden. Die Lage der Wege und die Löschwasserversorgung werden mit der Feuerwehr abgestimmt, die auch jederzeit Zugang

zur Fläche erhält. Die Solarmodule selbst sind nicht brennbar, theoretisch könnten aber - wie auf anderen Flächen auch - Flächenbrände des Grünlands auftreten. Der erzeugte Strom wird über Erdkabel abgeführt.

Abstimmungen zur Erschließung der Flächen sowie weiterer Thematiken erfolgen während des Planverfahrens.

Die Anlage wird zur Diebstahlsicherung eingezäunt. Die Zäune haben einen Abstand von mind. 20 cm zum Boden, so dass sie für Kleinsäuger durchlässig sind. Die Fläche wird jagdrechtlich ein sog. befriedeter Bezirk und zählt damit nicht mehr zum Jagdrevier. Zu den umliegenden Wäldern, Knicks und Flüssen sowie zur Autobahn werden die erforderlichen Mindestabstände eingehalten.

Die Flächen unter den Modulen bleiben im Wesentlichen unversiegelt, da die Module keine Fundamente haben, sondern lediglich in die Erde gesteckt werden. Die Flächen unter den Modulen werden aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu extensivem Grünland entwickelt, das nicht gedüngt und auch nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wird. Dadurch werden sie ökologisch erheblich aufgewertet. Mahdtermine und Saatgutmischungen werden so festgesetzt, dass sich die freien Flächen im Plangebiet als Blühwiese und damit als Nahrungsquelle für Bienen und Insekten entwickelt. Eine Beweidung mit Schafen ist angestrebt.

Der Solarpark soll auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der vorgegebenen Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Mittlerweile erweist sich die Errichtung von Solarparks auch ohne EEG-Förderung als rentabel, sodass die Lage dieses Solarparks nicht an die vorgegebene EEG-Gebietskulisse gebunden ist. Gleichwohl muss die Planung raumordnerischen Zielen folgen, raumverträglich gestaltet sein und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Die Gemeinde hat ein Standortkonzept entwickelt, das die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeignete Räume lenkt.

Wegen seiner Größe über 20 ha ist das Vorhaben raumbedeutsam und benötigt im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren sowie bis zum Satzungsbeschluss die Zustimmung der Landesplanung. Daher ist frühzeitig eine Planungsanzeige zu schalten. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat mit Mitteilung vom 18.10.2022 mitgeteilt, dass auf ein Raumordnungsverfahren zur schnelleren Planung von Solar-Freiflächenanlagen verzichtet werden kann.

Der Vorhabenträger pachtet die Flächen vom Eigentümer üblicherweise für 25 Jahre mit einer Verlängerungsoption von weiteren 5 Jahren. Nach Kündigung des Pachtvertrags werden die Anlagen komplett auf Kosten des Vorhabenträgers abgebaut. Dies wird vertraglich mit den Eigentümern vereinbart und durch Bankbürgschaften abgesichert. Die Anlage kann einfach rückstandlos abgebaut werden, da die Module keine Fundamente haben. Grundsätzlich ist auch ein längerer Betrieb über 20 Jahre hinaus möglich. Erste Erfahrungen mit 20 Jahre alten Anlagen zeigen, dass die Anlagen kaum an Leistung verlieren.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostentragung für die Aufstellung dieses Bauleitplanes wird über eine Kostenübernahmeerklärung mit dem Vorhabenträger geregelt. Der Gemeinde entstehen durch die Aufstellung der Bauleitpläne keine Kosten.

### 3. Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet nördlich der Autobahn 210, westlich Langkoppel, südlich Horst und östlich Katharinenborn wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark an der A210“ aufgestellt sowie parallel die 18. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen.
2. Planungsziel ist die Schaffung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Hier sollen Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung aufgestellt werden.  
Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB), soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.
6. Der Bürgermeister wird dazu ermächtigt, einen städtebaulichen Vertrag über die Kostentragung mit dem Projektträger zu schließen.
7. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen soll das Planungsbüro Ostholstein (Dipl.-Ing. Andreas Nagel, Bad Schwartau) auf Kosten des Vorhabenträgers beauftragt werden.

Im Auftrage

gez.  
Marc Nadolny

Anlage(n):  
Übersichtsplan